

Gültig ab 01. Mai 2023

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die verbindliche und kostenpflichtige Herstellung eines Glasfaseranschlusses oder mehrerer Glasfaseranschlüsse durch die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (im Folgenden auch „Kelag“ genannt) an der vom Kunden genannten Herstellungsadresse („Standort“). Die Herstellung des Glasfaseranschlusses erfolgt im Zuge des Glasfaserausbaus durch Kelag in jenem geografischen Anschlussbereich, in dem sich der Standort befindet.

Für die Herstellung eines Glasfaseranschlusses in einem Mehrparteienhaus ist es notwendig, dass Kelag mit dem Eigentümer des Hauses bzw. der Hausverwaltung Kontakt aufnimmt, um diesem oder dieser ein Angebot für den Glasfaseranschluss zu unterbreiten. Erst wenn dieser bzw. diese mit der Kelag einen Vertrag über den Anschluss des Gebäudes abschließt, kann das Haus an das Glasfasernetz der Kelag angeschlossen werden.

In oben genanntem Anschlussbereich errichtet Kelag ein passives Glasfasernetz. Die Fertigstellung des Glasfaseranschlusses zum passiven Glasfasernetz läuft in den drei Projektphasen („Phasen“) (i) Erhebungsphase, (ii) Planungsphase und (iii) Bau- und Betriebsphase ab.

Die Schaffung der baulichen Voraussetzungen für den Glasfaseranschluss beim Kunden ist nicht von der Herstellung des Glasfaseranschlusses umfasst. Die baulichen Voraussetzungen sind durch entsprechende Vorarbeiten durch den Kunden selbst herzustellen.

Durch Anklicken des Buttons „kostenpflichtig bestellen“ bei einer Online-Bestellung oder mit Unterzeichnung des Bestellformulars gibt der Kunde eine verbindliche und kostenpflichtige Bestellung zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses oder mehrerer Glasfaseranschlüsse an das passive Glasfasernetz an dem in der Bestellung genannten Standort ab.

Ein Vertragsverhältnis zwischen Kelag und dem Kunden kommt zu Stande, wenn Kelag nach Zugang der Bestellung des Kunden eine Vertragsbestätigung an den Kunden übermittelt hat.

Ein Vertragsabschluss zwischen der Kelag und dem Kunden ist in allen drei Phasen möglich.

Darüber hinaus bestätigt der Kunde, über alle zur Vertragserfüllung am in der Bestellung genannten Standort notwendigen Rechte (bspw. Eigentumsrecht, Zustimmung des (Mit-)Eigentümers, Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft) zu verfügen und räumt Kelag alle erforderlichen Rechte, wie insbesondere das Leitungsrecht gemäß Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), zur Errichtung, Erhaltung, Erneuerung und Betrieb einer Kommunikationslinie gemäß TKG 2021 auf dem Standort ein.

Ist der Kunde Mit-(Wohnungs)eigentümer der Wohnung, so erteilt dieser die Zustimmung zur Einräumung aller erforderlichen Rechte, wie insbesondere des Leitungsrechtes gemäß TKG, für seinen Miteigentumsanteil.

2. Machbarkeitsanalyse als auflösende Bedingung

Die Realisierbarkeit des Glasfaseranschlusses hängt vom positiven Ergebnis einer noch durchzuführenden generellen und individuellen Machbarkeitsanalyse für den Standort ab („Machbarkeitsanalyse“). Diese findet grundsätzlich in der Erhebungsphase und/oder in der Planungsphase statt.

Das Ergebnis der Machbarkeitsanalyse hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab, wie z.B. von der Anzahl der Haushalte im Ausbaubereich, der Realisierbarkeit eines geografisch zusammenhängenden Ausbaubereichs, der wirtschaftlichen Möglichkeit von Backhauling, der Förderfinanzierung, der Anschlussquote im Gesamtprojekt/in der lokalen Siedlung/ im Mehrparteienhaus, dem möglichen Ausbau durch Dritte, der Zurverfügungstellung eines POP-Standorts durch die Gemeinde oder der Erlangung von Bewilligungen.

Wesentliche dieser Faktoren können erst nach ausreichendem Rücklauf von Bestellformularen, Überarbeitung der Planung und Kostenkalkulation evaluiert werden. Die Durchführung der Machbarkeitsanalyse kann daher längere Zeit in Anspruch nehmen. Kelag bemüht sich, die Machbarkeitsanalyse ehestmöglich durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und teilt das Ergebnis der

Gültig ab 01. Mai 2023

Machbarkeitsanalyse ehestmöglich, längstens jedoch binnen

(i) 36 Monaten, wenn der Vertrag in der Erhebungs- oder Planungsphase abgeschlossen wird oder

(ii) 18 Monaten, wenn der Vertrag in der Bau- und Betriebsphase abgeschlossen wird
ab Vertragsabschluss dem Kunden mit.

Sollte das Ergebnis der Machbarkeitsanalyse negativ sein, so wird der Vertrag zwischen Kelag und dem Kunden aufgelöst (auflösende Bedingung). Dabei steht weder dem Kunden noch der Kelag ein Entgelt oder Anspruch auf vertragliche Leistungen zu.

2.1 Erhebungsphase

Zu Beginn findet die Vorvermarktung statt. Dabei wird das Interesse der Bevölkerung am Glasfaserausbau abgefragt. Kelag und die vom geplanten Glasfaserausbau betroffene Gemeinde präsentieren hier das Glasfaserprojekt. Nur dann, wenn sich ausreichend Kunden für einen Glasfaseranschluss entscheiden, kann dieses Glasfaserprojekt durchgeführt werden.

2.2 Planungsphase

In diesem Abschnitt startet Kelag mit der Detailplanung des Glasfaserprojekts, wo insbesondere wirtschaftliche Faktoren und die bauliche Umsetzung geprüft werden.

2.3 Bau- und Betriebsphase

In der Bau- und Betriebsphase stellt Kelag das notwendige Glasfasernetz bis zum Übergabepunkt her. Ab dem Übergabepunkt hat der Kunde durch Vorarbeiten das Glasfasernetz auf dem eigenen Grundstück und im Gebäude herzustellen. Danach stellt Kelag den Glasfaseranschluss – insbesondere durch Einblasen, Spleißen der Faserkabel – her.

3. Vorarbeiten

In der Planungsphase findet gemeinsam mit dem Kunden eine bautechnische Begehung des Standortes vor Ort statt, um Detailfragen zur Herstellung des Anschlusses mit dem Kunden zu klären und den Übergabepunkt zu vereinbaren.

Der Kunde hat an seinem Standort für die Zuleitung des Leerrohres vom Übergabepunkt (im Allgemeinen befindet sich dieser an der Grundstücksgrenze) bis zum Gebäude, für dessen fachgerechte Einleitung und

für dessen Verlegung bis zum Installationsort im Inneren zu sorgen. Für diese Vormontage darf der Kunde nur das von der Kelag zur Verfügung gestellte Starterpaket verwenden.

Desweiteren sorgt der Kunde dafür, dass am Standort im Inneren seines Hauses die Innenverkabelung für sämtliche anzuschließenden Nutzungseinheiten hergestellt wird. Dabei hat er nur das von der Kelag zur Verfügung gestellte Starterpaket zu nutzen.

Bezüglich sämtlicher Vorarbeiten hat der Kunde allenfalls erforderliche private Berechtigungen und öffentliche Genehmigungen einzuholen.

Im Fall eines Mehrparteienhauses nimmt Kelag mit dem Eigentümer des Hauses bzw. der Hausverwaltung Kontakt auf und führt in Abstimmung mit diesem die Begehung durch.

Den Übergabepunkt legt Kelag fest, wobei rechtzeitig vor den Grabungsarbeiten geäußerte Wünsche des Kunden zur Lage des Übergabepunktes nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Kosten für Zusatzwünsche bzw. einen Mehraufwand, die von der Kelag akzeptiert und durch den Kunden schriftlich bestätigt wurden, werden mit Fertigstellung des Standortes dem Kunden in Rechnung gestellt.

Sobald mit dem Kunden bei der Baubegehung vor Ort der Übergabepunkt geklärt wurde und das Starterpaket beim Kunden zugegangen ist („Freigabe“), hat der Kunde die erforderlichen Vorarbeiten innerhalb von 60 Tagen zu erbringen. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen einer positiven Machbarkeitsanalyse.

Der Kunde versichert, dass er innerhalb von 60 Tagen ab Freigabe sämtliche Vorarbeiten am Standort fachgerecht erbracht hat. Ist die Herstellung eines Glasfaseranschlusses nicht durchführbar, weil die Vorarbeiten vom Kunden nicht zeitgerecht oder nicht fachgerecht erbracht worden sind, kann Kelag dadurch entstandene Zusatzkosten (z.B. erneute Anfahrt) in Rechnung stellen.

Gültig ab 01. Mai 2023

4. Herstellung des Glasfaseranschlusses und Endmontage

Die Fertigstellung des Glasfaseranschlusses am Standort erfolgt durch Einbringen der Glasfaserkabel in das Leerrohr bis zum Hausübergabepunkt (Einfamilienhaus) bzw. durch die Verlegung der Glasfaserinnenleitung bis zum Anschlusspunkt in der Wohnung (Mehrparteienhaus) zu einem von der Kelag vorgeschlagenen Termin.

Die Endmontage des Glasfaseranschlusses findet im Rahmen einer Gesamtplanung für den Anschlussbereich statt, weshalb die Endmontage nur an einem der vorgeschlagenen Endmontagetermine erfolgen kann. Dazu wird der Kunde zur Vereinbarung des Endmontagetermines gesondert (z.B. Postweg, E-Mail oder Telefon) kontaktiert und ein Endmontagetermin vorgeschlagen. Kann der Kunde diesen Endmontagetermin nicht in Anspruch nehmen, wird diesem ein weiterer Endmontagetermin vorgeschlagen.

Sind beide vorgeschlagenen Endmontagetermine für den Kunden nicht möglich, so wird mit dem Kunden ein individueller Endmontagetermin vereinbart und dafür ein zusätzliches Entgelt für die individuelle Anfahrt und die zusätzlichen Regieaufwände in Rechnung gestellt.

Kelag und von Kelag beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück und das Gebäude am Standort im Zusammenhang mit der Endmontage des Glasfaseranschlusses zum vereinbarten Termin zu betreten.

Auch räumt der Kunde der Kelag alle sonstigen Berechtigungen ein, die zur Vertragserfüllung erforderlich sind. Der Kunde gestattet Kelag und von Kelag beauftragten Dritten die Einbringung des für die Herstellung des Glasfaseranschlusses notwendigen Materials sowie die Nutzung des vom Kunden verlegten Leerrohres.

Das dem Kunden von der Kelag zur Verfügung gestellte Material einschließlich des Starterpakets und des auf dem Grundstück des Kunden verlegten Leerrohres verbleibt im Eigentum der Kelag und darf ausschließlich für den vertragsgegenständlichen Glasfaseranschluss eingesetzt werden; z.B. nicht für andere Netze oder Netzbetreiber.

5. Entgelte und Zusatzbedingungen

Der Aktionspreis in der Erhebungsphase für den Glasfaseranschluss beträgt im Allgemeinen EUR 299,- für Einfamilienhäuser bzw. EUR 99,- für Wohnungen und gilt nur, wenn entgeltspflichtige Dienste bei einem oder mehreren auf der Homepage von Kelag angeführten Internet Service Providern unterbrechungsfrei auf die im Bestellformular angeführte Dauer (d.h. während der ersten 24 Monate ab Fertigstellung des Standortes und Aktivierung des Anschlusses) bezogen werden. Falls der Kunde für diesen Zeitraum keinen aufrechten Dienstvertrag mit einem Internet Service Provider aus dem Provider-Netzwerk der Kelag hat, entfällt der Aktionspreis und es fällt das reguläre Entgelt in Höhe von EUR 1.199,- für Einfamilienhäuser bzw. EUR 399,- für Wohnungen an. Wird der Vertrag bei den auf der Homepage von Kelag angeführten Internet Service Providern vor Ablauf der ersten 24 Monate beendet, verpflichtet sich der Kunde zur anteiligen Rückerstattung der Differenz zwischen dem regulären Entgelt und dem Aktionspreis.

Das Entgelt für die Herstellung des Glasfaseranschlusses wird nach Einbringung der Glasfaserleitung in Rechnung gestellt.

Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Sollte beispielsweise aufgrund eines individuellen Endmontagetermins eine individuelle Anfahrt zum Kunden erforderlich sein, werden von Kelag hierfür EUR 100,- verrechnet. Sind hierbei auch zusätzliche Regieaufwände notwendig, so verrechnet Kelag hierfür EUR 75,- je Stunde.

6. Stornogebühr

Ist der Kelag die Herstellung eines Glasfaseranschlusses deshalb nicht möglich, weil der Kunde entweder bei der bautechnischen Begehung vor Ort nicht mitwirkt, die Vornahme der Vorarbeiten spätestens beim individuellen Endmontagetermin gar nicht oder mangelhaft erbracht hat oder er generell die Vornahme der Vorarbeiten verweigert, indem er überhaupt keinen Endmontagetermin wahrnimmt, wird der Kunde verpflichtet, eine Stornogebühr in Höhe von EUR 599,- zu zahlen und dieser Vertrag wird automatisch beendet.

Gültig ab 01. Mai 2023

Dasselbe gilt, wenn die vom Kunden zur Vertragserfüllung benötigten Berechtigungen und Genehmigungen fehlen und dadurch die Herstellung eines Glasfaseranschlusses verhindert wird.

7. Datenschutz

Die vom Kunden im Rahmen des Angebotsformulars angegebenen personenbezogenen Daten (wie z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Bankdaten etc.) werden von Kelag für die Errichtung und den Betrieb des Glasfasernetzes zur Erfüllung der Bestellung verarbeitet und für diese Zwecke an Auftragsdatenverarbeiter sowie an der Vertragserfüllung mitwirkende Vertrags- und Geschäftspartner (wie z.B. Baufirmen, Internet Service Provider etc.) übermittelt. Weitere Informationen zum Datenschutz und der Datenschutzerklärung von Kelag erhält der Kunde unter www.kelag.at/datenschutz.

8. Widerrufsrecht für Verbraucher

Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind, haben das Recht, den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde der Kelag mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. E-Mail oder ein mit der Post versandter Brief) über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Kelag wird den Eingang eines derartig erklärten Rücktritts unverzüglich schriftlich bestätigen. Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

*KELAG – Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
per Post an: Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt
oder per E-Mail an connect@kelag.at*

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat Kelag dem Kunden alle Zahlungen, die Kelag vom Kunden erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von Kelag angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag

zurückzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei Kelag eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Kelag dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht für Unternehmer.

9. Sonstige Bestimmungen

Kelag haftet nicht für vom Kunden beauftragte Arbeiten, z. B. für Vorarbeiten gemäß Pkt. 3, nimmt keine Überprüfung dieser vor und übernimmt dafür auch keine Kosten.

Die Verantwortung von Kelag umfasst ausschließlich das passive Glasfasernetz und endet beim Übergabepunkt. Kelag haftet auch nicht für Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstige Beeinträchtigungen des passiven Glasfasernetzes nach dem Übergabepunkt. Insbesondere trifft Kelag keine Verpflichtung, solche Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu beheben.

Sollte Kelag solche Beschädigungen, Funktionsstörungen, Unterbrechungen oder sonstigen Beeinträchtigungen auf Wunsch des Kunden beheben oder beheben lassen, so wird Kelag dem Kunden hierfür ein zusätzliches Entgelt für die individuelle Anfahrt und die zusätzlichen Regieaufwände in Rechnung stellen.

Gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG sind, haftet Kelag nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Im Fall, dass der Unternehmer einen Ersatzanspruch behauptet, hat dieser nachzuweisen, dass zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Personenschäden haftet Kelag auch für leicht fahrlässiges Verhalten. Auch hier hat der Unternehmer den Nachweis über das Vorliegen leichter Fahrlässigkeit zu erbringen.

Das gesamte Netz bleibt im Eigentum der Kelag; dies gilt insbesondere auch für die auf dem Grundstück des Kunden verlegten Glasfasern.

VERTRAGSBEDINGUNGEN

GLASFASERANSCHLÜSSE FÜR EINFAMILIEN- UND MEHRPARTEIENHÄUSER



Gültig ab 01. Mai 2023

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Pflichten aus dem abgeschlossenen Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger im Besitze und Eigentum der betroffenen Grundstücksanteile zu überbinden und diese Rechtsnachfolger zu verpflichten, diese Pflichten auch auf weitere Rechtsnachfolger zu überbinden.

Alle Rechte und Pflichten von Kelag aus dem abgeschlossenen Vertrag können ohne Zustimmung des Kunden auf einen mit Kelag verbundenen Dritten übertragen werden, sodass für die vertragskonforme Erfüllung dann dieser mit Kelag verbundene Dritte haftet.

Diese Vereinbarung gibt den Willen der Vertragsparteien vollständig wieder, sonstige schriftliche oder mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Es gelten ausschließlich die hier genannten Vertragsbedingungen. Erklärungen zu diesem Vertrag sind nur schriftlich (inkl. E-Mail) wirksam. Vertragsänderungen und das Abgehen vom Schriftformerfordernis benötigen die Unterfertigungen sämtlicher Vertragsparteien.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt oder welche die Parteien vereinbart hätten, wäre ihnen die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit bekannt gewesen. Dies gilt nicht für Verbraucher. In ihrem Fall wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten zwischen Kelag und dem Kunden wird das am Standort der Herstellung sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich als Gerichtsstand und österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen vereinbart.

Sofern ein Kunde Verbraucher ist, ist für allfällige Rechtsstreitigkeiten jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Kunden liegt.